

# Insolvenz I

Insolvenzordnung Teil I

vom 5.  
Oktober 1994 (BGBl. I 2866),

geändert  
durch die Gesetze vom 19. Juli 1996 (BGBl. I 1013), vom 28. Oktober 1996 (BGBl.  
I 1546),

vom 24.  
März 1997 (BGBl. 1997 I 594), vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 I 2942),

vom 16.  
Dezember 1997 (BGBl. 1997 I 2968), vom 06. April 1998 (BGBl. 1998 I 666),

vom 22.  
Juli 1998 (BGBl. I 1878), vom 25. August 1998 (BGBl. I 2489),

vom 19.  
Dezember 1998 (BGBl. I 3836), vom 21. Juli 1999 (BGBl. I 1642),

vom 8.  
Dezember 1999 (BGBl. I 2384), vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 265),

vom 27.  
Juli 2001 (BGBl. I 1887), vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2710),

vom 13.  
Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345),

vom 23.  
Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002),

vom 5.  
April 2004 (BGBl. I S. 502), vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) und vom  
22.03.2005

(BGBl. I  
S. 837)

## INHALTSÜBERSICHT

(Mausklick  
auf die Seitenzahl führt zum Text)

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	9
§ 1. Ziele des Insolvenzverfahrens.....	9
§ 2. Amtsgericht als Insolvenzgericht.....	9
§ 3. Örtliche Zuständigkeit.....	9
§ 4. Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung.....	9
§ 4a. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens.....	9
§ 4b. Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge.....	9
§ 4c. Aufhebung der Stundung.....	9
§ 4d. Rechtsmittel.....	10
§ 5. Verfahrensgrundsätze.....	10
§ 6. Sofortige Beschwerde.....	10
§ 7. Rechtsbeschwerde.....	10
§ 8. Zustellungen.....	10
§ 9. Öffentliche Bekanntmachung.....	10

§ 10. Anhörung des Schuldners.....	10
 ZWEITER TEIL – ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS. ERFASSTES VERMÖGEN UND	
VERFAHRENSBETEILIGTE.....	11
Erster Abschnitt - Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren.....	11
§ 11. Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens.....	11
§ 12. Juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	11
§ 13. Eröffnungsantrag.....	11
§ 14. Antrag eines Gläubigers.....	11
§ 15. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit...	
11	
§ 16. Eröffnungsgrund.....	11
§ 17. Zahlungsunfähigkeit.....	11
§ 18. Drohende Zahlungsunfähigkeit.....	11
§ 19. Überschuldung.....	12
§ 20. Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung.....	12

§ 21. Anordnung von Sicherungsmaßnahmen.....	12
§ 22. Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters.....	12
§ 23. Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen.....	12
§ 24. Wirkungen der Verfügungsbeschränkungen.....	13
§ 25. Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen.....	13
§ 26. Abweisung mangels Masse.....	13
§ 27. Eröffnungsbeschluss.....	13
§ 28. Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner.....	13
§ 29. Terminbestimmungen.....	13
§ 30. Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses .....	13
§ 31. Handels, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister.....	14
§ 32. Grundbuch.....	14
§ 33. Register für Schiffe und Luftfahrzeuge.....	14

§ 34. Rechtsmittel.....	14
Zweiter Abschnitt – Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger ..... 14	
§ 35. Begriff der Insolvenzmasse.....	14
§ 36. Unpfändbare Gegenstände.....	14
§ 37. Gesamtgut bei Gütergemeinschaft.....	14
§ 38. Begriff der Insolvenzgläubiger.....	15
§ 39. Nachrangige Insolvenzgläubiger.....	15
§ 40. Unterhaltsansprüche.....	15
§ 41. Nicht fällige Forderungen.....	15
§ 42. Auflösend bedingte Forderungen.....	15
§ 43. Haftung mehrerer Personen.....	15
§ 44. Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen.....	15
§ 45. Umrechnung von Forderungen.....	15
§ 46. Wiederkehrende	

Leistungen.....	15
§ 47. Aussonderung.....	15
§ 48. Ersatzaussonderung.....	15
§ 49. Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen.....	16
§ 50. Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger.....	16
§ 51. Sonstige Absonderungsberechtigte.....	16
§ 52. Ausfall der Absonderungsberechtigten.....	16
§ 53. Massegläubiger.....	16
§ 54. Kosten des Insolvenzverfahrens.....	16
§ 55. Sonstige Masseverbindlichkeiten.....	16
Dritter Abschnitt – Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger.....	16
§ 56. Bestellung des Insolvenzverwalters.....	16
§ 57. Wahl eines anderen Insolvenzverwalters.....	17
§ 58. Aufsicht des Insolvenzgerichts.....	17

§ 59. Entlassung des Insolvenzverwalters.....	17
§ 60. Haftung des Insolvenzverwalters.....	17
§ 61. Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten.....	17
§ 62. Verjährung.....	17
§ 63. Vergütung des Insolvenzverwalters.....	17
§ 64. Festsetzung durch das Gericht.....	17
§ 65. Verordnungsermächtigung.....	18
§ 66. Rechnungslegung.....	18
§ 67. Einsetzung des Gläubigerausschusses.....	18
§ 68. Wahl anderer Mitglieder.....	18
§ 69. Aufgaben des Gläubigerausschusses.....	18
§ 70. Entlassung.....	18
§ 71. Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.....	18
§ 72. Beschlüsse des Gläubigerausschusses.....	18

§ 73. Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.....	18
§ 74. Einberufung der Gläubigerversammlung.....	18
§ 75. Antrag auf Einberufung.....	19
§ 76. Beschlüsse der Gläubigerversammlung.....	19
§ 77. Feststellung des Stimmrechts.....	19
§ 78. Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung.....	19
§ 79. Unterrichtung der Gläubigerversammlung.....	19
DRITTER TEIL – WIRKUNGEN DER ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	19
Erster Abschnitt. Allgemeine Wirkungen.....	19
§ 80. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts.....	19
§ 81. Verfügungen des Schuldners.....	19
§ 82. Leistungen an den Schuldner.....	20
§ 83. Erbschaft. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.....	20

§ 84. Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft.....	20
§ 85. Aufnahme von Aktivprozessen.....	20
§ 86. Aufnahme bestimmter Passivprozesse.....	20
§ 87. Forderungen der Insolvenzgläubiger.....	20
§ 88. Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung.....	20
§ 89. Vollstreckungsverbot.....	20
§ 90. Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten.....	21
§ 91. Ausschluss sonstigen Rechtserwerbs.....	21
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 3	
§ 92. Gesamtschaden.....	21
§ 93. Persönliche Haftung der Gesellschafter.....	21
§ 94. Erhaltung einer Aufrechnungslage.....	21
§ 95. Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren.....	21
§ 96. Unzulässigkeit der Aufrechnung.....	21

§ 97. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners.....	21
§ 98. Durchsetzung der Pflichten des Schuldners.....	22
§ 99. Postsperre.....	22
§ 100. Unterhalt aus der Insolvenzmasse.....	22
§ 101. Organschaftliche Vertreter. Angestellte.....	22
§ 102. Einschränkung eines Grundrechts.....	22
Zweiter Abschnitt – Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats .....	22
§ 103. Wahlrecht des Insolvenzverwalters.....	22
§ 104. Fixgeschäfte. Finanzleistungen.....	23
§ 105. Teilbare Leistungen.....	23
§ 106. Vormerkung.....	23
§ 107. Eigentumsvorbehalt.....	23
§ 108. Fortbestehen von Dauerschuldverhältnissen.....	23
§ 109. Schuldner als Mieter oder	

Pächter.....	23
§ 110. Schuldner als Vermieter oder Verpächter.....	24
§ 111. Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts.....	24
§ 112. Kündigungssperre.....	24
§ 113. Kündigung eines Dienstverhältnisses.....	24
§ 114. Bezüge aus einem Dienstverhältnis.....	24
§ 115. Erlöschen von Aufträgen.....	24
§ 116. Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen.....	25
§ 117. Erlöschen von Vollmachten.....	25
§ 118. Auflösung von Gesellschaften.....	25
§ 119. Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen.....	25
§ 120. Kündigung von Betriebsvereinbarungen.....	25
§ 121 Betriebsänderungen und Vermittlungsverfahren.....	25
§ 122. Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung.....	25

§ 123. Umfang des Sozialplans.....	25
§ 124. Sozialplan vor Verfahrenseröffnung.....	26
§ 125. Interessenausgleich und Kündigungsschutz.....	26
§ 126. Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz.....	26
§ 127. Klage des Arbeitnehmers.....	26
§ 128. Betriebsveräußerung.....	26
Dritter Abschnitt - Insolvenzanfechtung.....	26
§ 129. Grundsatz.....	26
§ 130. Kongruente Deckung.....	27
§ 131. Inkongruente Deckung.....	27
§ 132. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen.....	27
§ 133. Vorsätzliche Benachteiligung.....	27
§ 134. Unentgeltliche Leistung.....	27

§ 135. Kapitalersetzende Darlehen.....	27
§ 136. Stille Gesellschaft.....	28
§ 137. Wechsel und Scheckzahlungen.....	28
§ 138. Nahestehende Personen.....	28
§ 139. Berechnung der Fristen vor dem Eröffnungsantrag.....	28
§ 140. Zeitpunkt der Vornahme einer Rechtshandlung.....	28
§ 141. Vollstreckbarer Titel.....	28
§ 142. Bargeschäft.....	28
§ 143. Rechtsfolgen.....	29
§ 144. Ansprüche des Anfechtungsgegners.....	29
§ 145. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger.....	29
§ 146. Verjährung des Anfechtungsanspruchs.....	29
§ 147. Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung.....	29

VIERTER TEIL – VERWALTUNG UND VERWERTUNG DER  
INSOLVENZMASSE.....29

Erster Abschnitt – Sicherung der Insolvenzmasse.....	29
§ 148. Übernahme der Insolvenzmasse.....	29
§ 149. Wertgegenstände.....	29
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 4	
§ 150. Siegelung.....	30
§ 151. Verzeichnis der Massegegenstände.....	30
§ 152. Gläubigerverzeichnis.....	30
§ 153. Vermögensübersicht.....	30
§ 154. Niederlegung in der Geschäftsstelle.....	30
§ 155. Handels- und steuerrechtliche Rechnungslegung.....	30
Zweiter Abschnitt – Entscheidung über die Verwertung .....	30
§ 156. Berichtstermin.....	30
§ 157. Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens.....	31
§ 158. Maßnahmen vor der Entscheidung.....	31

§ 159. Verwertung der Insolvenzmasse.....	31
§ 160. Besonders bedeutsame Rechtshandlungen.....	31
§ 161. Vorläufige Untersagung der Rechtshandlung.....	31
§ 162. Betriebsveräußerung an besonders Interessierte.....	31
§ 163. Betriebsveräußerung unter Wert.....	31
§ 164. Wirksamkeit der Handlung.....	31
Dritter Abschnitt – Gegenstände mit Absonderungsrechten.....	31
§ 165. Verwertung unbeweglicher Gegenstände.....	31
§ 166. Verwertung beweglicher Gegenstände.....	32
§ 167. Unterrichtung des Gläubigers.....	32
§ 168. Mitteilung der Veräußerungsabsicht.....	32
§ 169. Schutz des Gläubigers vor einer Verzögerung der Verwertung.....	32
§ 170. Verteilung des Erlöses.....	32
§ 171.	

Berechnung des Kostenbeitrags.....	32
§ 172. Sonstige Verwendung beweglicher Sachen.....	32
§ 173. Verwertung durch den Gläubiger.....	33
 FÜNFTER TEIL – BEFRIEDIGUNG DER INSOLVENZGLÄUBIGER. EINSTELLUNG DES	
VERFAHRENS.....	33
Erster Abschnitt – Feststellung der Forderungen.....	33
§ 174. Anmeldung der Forderungen.....	33
§ 175. Tabelle.....	33
§ 176. Verlauf des Prüfungstermins.....	33
§ 177. Nachträgliche Anmeldungen.....	33
§ 178. Voraussetzungen und Wirkungen der Feststellung.....	33
§ 179. Streitige Forderungen.....	33
§ 180. Zuständigkeit für die Feststellung.....	34
§ 181. Umfang der Feststellung.....	34
§ 182. Streitwert.....	34

§ 183. Wirkung der Entscheidung.....	34
§ 184. Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners.....	34
§ 185. Besondere Zuständigkeiten.....	34
§ 186. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	34
Zweiter Abschnitt - Verteilung.....	34
§ 187. Befriedigung der Insolvenzgläubiger.....	34
§ 188. Verteilungsverzeichnis.....	34
§ 189. Berücksichtigung bestrittener Forderungen.....	35
§ 190. Berücksichtigung absonderungsberechtigter Gläubiger.....	35
§ 191. Berücksichtigung aufschiebend bedingter Forderungen.....	35
§ 192. Nachträgliche Berücksichtigung.....	35
§ 193. Änderung des Verteilungsverzeichnisses.....	35
§ 194. Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis.....	35

§ 195. Festsetzung des Bruchteils.....	35
§ 196. Schlussverteilung.....	35
§ 197. Schlusstermin.....	35
§ 198. Hinterlegung zurückbehaltener Beträge.....	36
§ 199. Überschuss bei der Schlussverteilung.....	36
§ 200. Aufhebung des Insolvenzverfahrens.....	36
§ 201. Rechte der Insolvenzgläubiger nach Verfahrensaufhebung.....	36
§ 202. Zuständigkeit bei der Vollstreckung.....	36
§ 203. Anordnung der Nachtragsverteilung.....	36
§ 204. Rechtsmittel.....	36
§ 205. Vollzug der Nachtragsverteilung.....	36
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 5	
§ 206 Ausschluss von Massegläubigern.....	37
Dritter Abschnitt – Einstellung des Verfahrens.....	37

§ 207. Einstellung mangels Masse.....	37
§ 208. Anzeige der Masseunzulänglichkeit.....	37
§ 209. Befriedigung der Massegläubiger.....	37
§ 210. Vollstreckungsverbot.....	37
§ 211. Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit.....	37
§ 212. Einstellung wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds.....	37
§ 213. Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger.....	38
§ 214. Verfahren bei der Einstellung.....	38
§ 215. Bekanntmachung und Wirkungen der Einstellung.....	38
§ 216. Rechtsmittel.....	38
SECHSTER TEIL – INSOLVENZPLAN.....	38
Erster Abschnitt – Aufstellung des Plans.....	38
§ 217. Grundsatz.....	38
§ 218. Vorlage des	

Insolvenzplans.....	38
§ 219. Gliederung des Plans.....	38
§ 220. Darstellender Teil.....	38
§ 221. Gestaltender Teil.....	39
§ 222. Bildung von Gruppen.....	39
§ 223. Rechte der Absonderungsberechtigten.....	39
§ 224. Rechte der Insolvenzgläubiger.....	39
§ 225. Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger.....	39
§ 226. Gleichbehandlung der Beteiligten.....	39
§ 227. Haftung des Schuldners.....	39
§ 228. Änderung sachenrechtlicher Verhältnisse.....	39
§ 229. Vermögensübersicht. Ergebnis und Finanzplan.....	40
§ 230. Weitere Anlagen.....	40
§ 231. Zurückweisung des	

Plans.....	40
§ 232. Stellungnahmen zum Plan.....	40
§ 233. Aussetzung von Verwertung und Verteilung.....	40
§ 234. Niederlegung des Plans.....	40
Zweiter Abschnitt – Annahme und Bestätigung des Plans.....	40
§ 235. Erörterungs- und Abstimmungstermin.....	40
§ 236. Verbindung mit dem Prüfungstermin.....	41
§ 237. Stimmrecht der Insolvenzgläubiger.....	41
§ 238. Stimmrecht der absonderungsberechtigten Gläubiger.....	41
§ 239. Stimmliste.....	41
§ 240. Änderung des Plans.....	41
§ 241. Gesonderter Abstimmungstermin.....	41
§ 242. Schriftliche Abstimmung.....	41
§ 243. Abstimmung in Gruppen.....	41

§ 244. Erforderliche Mehrheiten.....	41
§ 245. Obstruktionsverbot.....	41
§ 246. Zustimmung nachrangiger Insolvenzgläubiger.....	42
§ 247. Zustimmung des Schuldners.....	42
§ 248. Gerichtliche Bestätigung.....	42
§ 249. Bedingter Plan.....	42
§ 250. Verstoß gegen Verfahrensvorschriften.....	42
§ 251. Minderheitenschutz.....	42
§ 252. Bekanntgabe der Entscheidung.....	42
§ 253. Rechtsmittel.....	42
Dritter Abschnitt – Wirkungen des bestätigten Plans. Überwachung der Planerfüllung .....	43
§ 254. Allgemeine Wirkungen des Plans.....	43
§ 255. Wiederauflebensklausel.....	43
§ 256. Streitige Forderungen. Ausfallforderungen.....	43

§ 257. Vollstreckung aus dem Plan.....	43
§ 258. Aufhebung des Insolvenzverfahrens.....	43
§ 259. Wirkungen der Aufhebung.....	44
§ 260. Überwachung der Planerfüllung.....	44
§ 261. Aufgaben und Befugnisse des Insolvenzverwalters.....	44
§ 262. Anzeigepflicht des Insolvenzverwalters.....	44
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 6	
§ 263. Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	44
§ 264. Kreditrahmen.....	44
§ 265. Nachrang von Neugläubigern.....	44
§ 266. Berücksichtigung des Nachrangs.....	44
§ 267. Bekanntmachung der Überwachung.....	44
§ 268. Aufhebung der Überwachung.....	45
§ 269.	

Kosten der Überwachung.....	45
SIEBTER TEIL - EIGENVERWALTUNG.....	45
§ 270. Voraussetzungen.....	45
§ 271. Nachträgliche Anordnung.....	45
§ 272. Aufhebung der Anordnung.....	45
§ 273. Öffentliche Bekanntmachung.....	45
§ 274. Rechtsstellung des Sachwalters.....	45
§ 275. Mitwirkung des Sachwalters.....	46
§ 276. Mitwirkung des Gläubigerausschusses.....	46
§ 277. Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit.....	46
§ 278. Mittel zur Lebensführung des Schuldners.....	46
§ 279. Gegenseitige Verträge.....	46
§ 280. Haftung. Insolvenzanfechtung.....	46
§ 281. Unterrichtung der Gläubiger.....	46

§ 282. Verwertung von Sicherungsgut.....	46
§ 283. Befriedigung der Insolvenzgläubiger.....	46
§ 284. Insolvenzplan.....	47
§ 285. Masseunzulänglichkeit.....	47
ACHTER TEIL - RESTSCHULDBEFREIUNG.....	47
§ 286. Grundsatz.....	47
§ 287. Antrag des Schuldners.....	47
§ 288. Vorschlagsrecht.....	47
§ 289. Entscheidung des Insolvenzgerichts.....	47
§ 290. Versagung der Restschuldbefreiung.....	47
§ 291. Ankündigung der Restschuldbefreiung.....	48
§ 292. Rechtsstellung des Treuhanders.....	48
§ 293. Vergütung des Treuhanders.....	48
§ 294. Gleichbehandlung der Gläubiger.....	48

§ 295. Obliegenheiten des Schuldners.....	48
§ 296. Verstoß gegen Obliegenheiten.....	48
§ 297. Insolvenzstraftaten.....	49
§ 298. Deckung der Mindestvergütung des Treuhanders.....	49
§ 299. Vorzeitige Beendigung.....	49
§ 300. Entscheidung über die Restschuldbefreiung.....	49
§ 301. Wirkung der Restschuldbefreiung.....	49
§ 302. Ausgenommene Forderungen.....	49
§ 303 Widerruf der Restschuldbefreiung.....	49
 NEUNTER TEIL – VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN UND SONSTIGE KLEINVERFAHREN	
.....	50
Erster Abschnitt – Anwendungsbereich.....	50
§ 304. Grundsatz.....	50
Zweiter Abschnitt – Schuldenbereinigungsplan.....	50

§ 305. Eröffnungsantrag des Schuldners.....	50
§ 305 a. Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung.....	50
§ 306. Ruhens des Verfahrens.....	50
§ 307. Zustellung an die Gläubiger.....	51
§ 308. Annahme des Schuldenbereinigungsplans.....	51
§ 309. Ersetzung der Zustimmung.....	51
§ 310. Kosten.....	51
Dritter Abschnitt – Vereinfachtes Insolvenzverfahren.....	51
§ 311. Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag.....	51
§ 312. Allgemeine Verfahrensvereinfachungen.....	51
§ 313. Treuhänder.....	52
§ 314. Vereinfachte Verteilung.....	52

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 7

ZEHNTER TEIL – BESONDERE ARTEN DES INSOLVENZVERFAHRENS.....	52
--	----

Erster Abschnitt - Nachlassinsolvenzverfahren.....	52
§ 315. Örtliche Zuständigkeit.....	52
§ 316. Zulässigkeit der Eröffnung.....	52
§ 317. Antragsberechtigte.....	52
§ 318. Antragsrecht beim Gesamtgut.....	52
§ 319. Antragsfrist.....	53
§ 320. Eröffnungsgründe.....	53
§ 321. Zwangsvollstreckung nach Erbfall.....	53
§ 322. Anfechtbare Rechtshandlungen des Erben.....	53
§ 323. Aufwendungen des Erben.....	53
§ 324. Masseverbindlichkeiten.....	53
§ 325. Nachlassverbindlichkeiten.....	53
§ 326. Ansprüche des Erben.....	53
§ 327. Nachrangige Verbindlichkeiten.....	53

§ 328. Zurückgewährte Gegenstände.....	54
§ 329. Nacherbfolge.....	54
§ 330. Erbkauf.....	54
§ 331. Gleichzeitige Insolvenz des Erben.....	54
Zweiter Abschnitt – Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Güter gemeinschaft.. 54	
§ 332. Verweisung auf das Nachlassinsolvenzverfahren.....	54
Dritter Abschnitt – Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer	
Gütergemeinschaft.....	54
§ 333. Antragsrecht. Eröffnungsgründe.....	54
§ 334. Persönliche Haftung der Ehegatten.....	54
ELFTER TEIL - INTERNATIONALES INSOLVENZRECHT.....	
Erster Abschnitt - Allgemeine Vorschriften.....	55
§ 335. Grundsatz.....	55
§ 336. Vertrag über einen unbeweglichen Gegenstand.....	55

§ 337. Arbeitsverhältnis.....	55
§ 338. Aufrechnung.....	55
§ 339. Insolvenzanfechtung.....	55
§ 340. Organisierte Märkte. Pensionsgeschäfte.....	55
§ 341. Ausübung von Gläubigerrechten.....	55
§ 342. Herausgabepflicht. Anrechnung.....	55
Zweiter Abschnitt - Ausländisches Insolvenzverfahren.....	55
§ 343. Anerkennung.....	55
§ 344. Sicherungsmaßnahmen.....	56
§ 345. Öffentliche Bekanntmachung.....	56
§ 346. Grundbuch .....	56
§ 347. Nachweis der Verwalterbestellung. Unterrichtung des Gerichts .....	56
§ 348. Zuständiges Insolvenzgericht .....	56
§ 349. Verfügungen über unbewegliche Gegenstände .....	56

§ 350. Leistung an den Schuldner .....	57
§ 351. Dingliche Rechte .....	57
§ 352. Unterbrechung und Aufnahme eines Rechtsstreits .....	57
§ 353. Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen .....	57
Dritter Abschnitt - Partikularverfahren über das Inlandsvermögen .....	57
§ 354. Voraussetzungen des Partikularverfahrens .....	57
§ 355. Restschuldbefreiung. Insolvenzplan .....	57
§ 356. Sekundärinsolvenzverfahren .....	57
§ 357. Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter .....	57
§ 358. Überschuss bei der Schlussverteilung .....	58
ZWÖLFTER TEIL – INKRAFTTRETEN.....	58
§ 359. Verweisung auf das Einführungsgesetz.....	58
EGINSO (AUSZUG).....	58
Artikel 102. Internationales Insolvenzrecht (bis 19.03.2003 geltende Fassung).....	58

Artikel	
102. Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren.....	58
§ 1.	
Örtliche Zuständigkeit.....	58
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 8	
§ 2.	
Begründung des Eröffnungsbeschlusses.....	58
§ 3.	
Vermeidung von Kompetenzkonflikten.....	58
§ 4.	
Einstellung des Insolvenzverfahrens zugunsten der Gerichte eines anderen Mitgliedstaats.....	
.....	59
§ 5.	
Öffentliche Bekanntmachung.....	59
§ 6.	
Eintragung in öffentliche Bücher und Register.....	59
§ 7.	
Rechtsmittel.....	59
§ 8.	
Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung.....	59
§ 9.	
Insolvenzplan.....	59
§ 10.	
Aussetzung der Verwertung.....	59
§ 11.	
Unterrichtung der Gläubiger	

.....	59
Artikel 103. Anwendung des bisherigen Rechts.....	60
Artikel 103 a. Überleitungsvorschrift.....	60
Artikel 103 b. Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG  vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes  und anderer Gesetze.....	60
Artikel 104. Anwendung des neuen Rechts.....	60
Artikel 106. Insolvenzanfechtung.....	60
Artikel 107. Restschuldbefreiung.....	60
Artikel 108. Fortbestand der Vollstreckungsbeschränkung.....	60
Artikel 109. Schuldverschreibungen.....	60
Artikel 110. Inkrafttreten.....	60
Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 9	
Erster Teil – Allgemeine Vorschriften	
§ 1. Ziele des Insolvenzverfahrens	

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

## § 2. Amtsgericht als Insolvenzgericht

(1) Für das Insolvenzverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, als Insolvenzgericht für den Bezirk dieses Landgerichts ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung andere oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen und die Bezirke der Insolvenzgerichte abweichend festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

## § 3. Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Liegt der Mittelpunkt einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners an einem anderen Ort, so ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

(2) Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt das Gericht, bei dem zuerst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

## § 4. Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung

Für das Insolvenzverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die

Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 4a.

Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse

a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,

b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann.

2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 4b. Rückzahlung und Anpassung der gestundeten Beträge

(1) Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, den gestundeten Betrag aus seinem Einkommen und seinem Vermögen zu zahlen, so kann das Gericht die Stundung verlängern und die zu zahlenden Monatsraten festsetzen. § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung über die Stundung und die Monatsraten jederzeit ändern, soweit sich die für sie maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gericht eine wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. § 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Eine Änderung zum Nachteil des Schuldners ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

## § 4c. Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;

2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 10

3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages

schuldhaft  
in Rückstand ist;

4. der  
Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne  
Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder  
eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

5. die  
Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

§ 4d.  
Rechtsmittel

(1) Gegen  
die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der  
Beordnung eines Rechtsanwalts steht dem  
Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird  
die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu.  
Diese kann nur darauf gestützt  
werden,  
dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners  
die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.

§ 5.  
Verfahrensgrundsätze

(1) Das  
Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das  
Insolvenzverfahren von Bedeutung  
sind. Es  
kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Die  
Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet  
eine mündliche Verhandlung  
statt, so  
ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

(3)  
Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden.

§ 6.  
Sofortige Beschwerde

(1) Die  
Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem  
Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz

die  
sofortige Beschwerde vorsieht.

(2) Die  
Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese  
nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die  
Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das  
Beschwerdegericht kann jedoch die  
sofortige  
Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

§ 7.  
Rechtsbeschwerde

Gegen die  
Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.

§ 8.  
Zustellungen

(1) Die  
Zustellungen geschehen von Amts wegen. Sie können durch Aufgabe zur Post  
erfolgen. Einer Beglaubigung des  
zuzustellenden Dokuments bedarf es nicht.

(2) An  
Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen  
zur Entgegennahme von  
Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) Das  
Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen  
durchzuführen.

§ 9.  
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die  
öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für amtliche  
Bekanntmachungen des Gerichts  
bestimmten  
Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und  
Kommunikationssystem; die Veröffentlichung kann  
auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen,  
insbesondere sind seine Anschrift und sein  
Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem  
Tag der Veröffentlichung zwei weitere  
Tage verstrichen sind.

(2) Das

Insolvenzgericht kann weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen.

Das Bundesministerium der Justiz

wird

ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die

Einzelheiten der Veröffentlichung in einem

elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln. Dabei sind

insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1.

unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,

2.

jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,

3. nach dem

Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.

(3) Die

öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle

Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz

neben ihr

eine besondere Zustellung vorschreibt.

§ 10.

Anhörung des Schuldners

(1) Soweit

in diesem Gesetz eine Anhörung des Schuldners vorgeschrieben ist, kann sie

unterbleiben, wenn sich der

Schuldner

im Ausland aufhält und die Anhörung das Verfahren übermäßig verzögern würde oder

wenn der Aufenthalt des

Schuldners

unbekannt ist. In diesem Fall soll ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners

gehört werden.

(2) Ist der

Schuldner keine natürliche Person, so gilt Absatz 1 entsprechend für die

Anhörung von Personen, die zur Vertretung des

Schuldners berechtigt oder an ihm beteiligt sind.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 11

Zweiter Teil – Eröffnung

des Insolvenzverfahrens. Erfasstes Vermögen und

Verfahrensbeteiligte

## Erster Abschnitt - Eröffnungsvoraussetzungen und Eröffnungsverfahren

### § 11.

#### Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens

##### (1) Ein

Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.

##### (2) Ein

Insolvenzverfahren kann ferner eröffnet werden:

##### 1. über das

Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Partenreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung);

##### 2. nach

Maßgabe der §§ 315 bis 334 über einen Nachlass, über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird.

##### (3) Nach

Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

### § 12.

#### Juristische Personen des öffentlichen Rechts

##### (1)

Unzulässig ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen

##### 1. des

Bundes oder eines Landes;

##### 2. einer

juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, wenn das Landesrecht dies bestimmt.

##### (2) Hat ein

Land nach Absatz 1 Nr. 2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person für unzulässig

erklärt, so können im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung dieser juristischen Person deren Arbeitnehmer von dem Land die Leistungen verlangen, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.

#### § 13. Eröffnungsantrag

(1) Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner.

(2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen ist.

#### § 14. Antrag eines Gläubigers

(1) Der Antrag eines Gläubigers ist zulässig, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Insolvenzgericht den Schuldner zu hören.

#### § 15. Antragsrecht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist außer den Gläubigern jedes Mitglied des Vertretungsorgans, bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien jeder persönlich haftende Gesellschafter, sowie jeder Abwickler berechtigt.

(2) Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist er zulässig, wenn der Eröffnungsgrund glaubhaft gemacht wird. Das Insolvenzgericht hat die übrigen

Mitglieder des Vertretungsorgans, persönlich haftenden Gesellschafter oder Abwickler zu hören.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend für die organschaftlichen Vertreter und die Abwickler der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter. Entsprechendes gilt, wenn sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 16.  
Eröffnungsgrund

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.

§ 17.  
Zahlungsunfähigkeit

(1)  
Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

§ 18.  
Drohende Zahlungsunfähigkeit

(1)  
Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 12

(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der

Gesellschaft berechtigt sind.

## § 19. Überschuldung

(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

## § 20. Auskunftspflicht im Eröffnungsverfahren. Hinweis auf Restschuldbefreiung

(1) Ist der Antrag zulässig, so hat der Schuldner dem Insolvenzgericht die Auskünfte zu erteilen, die zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Die §§ 97, 98, 101 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so soll er darauf hingewiesen werden, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303 Restschuldbefreiung erlangen kann.

## § 21. Anordnung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Das Insolvenzgericht hat alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten.

Gegen die Anordnung der

Maßnahme steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Das  
Gericht kann insbesondere

1. einen  
vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Abs. 3 und die §§ 56, 58  
bis 66 entsprechend gelten;

2. dem  
Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen oder anordnen, dass  
Verfügungen des Schuldners nur mit  
Zustimmung  
des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind;

3.  
Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagen oder  
einstweilen einstellen, soweit nicht unbewegliche Gegenstände  
betroffen sind;

4. eine  
vorläufige Postsperre anordnen, für die die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1  
entsprechend gelten.  
Die  
Anordnung von Sicherungsmaßnahmen berührt nicht die Wirksamkeit von Verfügungen  
über Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 des  
Kreditwesengesetzes und die Wirksamkeit der Verrechnung von Ansprüchen und  
Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs-  
oder Übertragungsverträgen, die in ein System nach § 1 Abs. 16 des  
Kreditwesengesetzes eingebracht wurden.

(3) Reichen  
andere Maßnahmen nicht aus, so kann das Gericht den Schuldner zwangsweise  
vorführen und nach Anhörung in Haft  
nehmen lassen. Ist der Schuldner keine natürliche Person, so gilt entsprechendes  
für seine organschaftlichen Vertreter. Für die  
Anordnung von Haft gilt § 98 Abs. 3 entsprechend.

§ 22.  
Rechtsstellung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Wird  
ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und dem Schuldner ein allgemeines  
Verfügungsverbot auferlegt, so geht  
die  
Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf den  
vorläufigen Insolvenzverwalter über. In diesem Fall  
hat der vorläufige Insolvenzverwalter:

1. das  
Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten;

2. ein  
Unternehmen, das der Schuldner betreibt, bis zur Entscheidung über die Eröffnung  
des Insolvenzverfahrens fortzuführen, soweit  
nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche  
Verminderung des Vermögens zu vermeiden;

3. zu  
prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird;  
das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als  
Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche  
Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

(2) Wird  
ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, ohne dass dem Schuldner ein  
allgemeines Verfügungsverbot auferlegt  
wird, so  
bestimmt das Gericht die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters. Sie  
dürfen nicht über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 2  
hinausgehen.

(3) Der  
vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners  
zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in  
seine Bücher und Geschäftspapiere zu  
gestatten. Er hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; die §§ 97, 98,  
101 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 23.  
Bekanntmachung der Verfügungsbeschränkungen

(1) Der  
Beschluss, durch den eine der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen  
Verfügungsbeschränkungen angeordnet und ein  
vorläufiger  
Insolvenzverwalter bestellt wird, ist öffentlich bekannt zu machen. Er ist dem  
Schuldner, den Personen, die Verpflichtungen gegenüber  
dem Schuldner haben, und dem vorläufigen Insolvenzverwalter besonders  
zuzustellen. Die Schuldner des  
Schuldners sind zugleich aufzufordern, nur noch unter Beachtung des Beschlusses  
zu leisten.

(2) Ist der  
Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister

eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts dem Registergericht eine Ausfertigung des Beschlusses zu übermitteln.

(3) Für die Eintragung der Verfügungsbeschränkung im Grundbuch, im Schiffsregister, im Schiffsbauregister und im Register über Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten die §§ 32, 33 entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 13

§ 24.  
Wirkungen der Verfügungsbeschränkungen

(1) Bei einem Verstoß gegen eine der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen gelten die §§ 81, 82 entsprechend.

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so gelten für die Aufnahme anhängiger Rechtsstreitigkeiten § 85 Abs. 1 Satz 1 und § 86 entsprechend.

§ 25.  
Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben, so gilt für die Bekanntmachung der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung

§ 23  
entsprechend.

(2) Ist die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen, so hat dieser vor der Aufhebung seiner Bestellung aus dem von ihm verwalteten Vermögen die entstandenen Kosten zu berichtigen und die von ihm begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Gleiches gilt für die Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

§ 26.  
Abweisung mangels Masse

(1) Das

Insolvenzgericht weist den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten nach § 4 a gestundet werden.

(2) Das

Gericht hat die Schuldner, bei denen der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in ein Verzeichnis einzutragen (Schuldnerverzeichnis). Die Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis nach der Zivilprozessordnung gelten entsprechend; jedoch beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre.

(3) Wer

nach Absatz 1 Satz 2 einen Vorschuss geleistet hat, kann die Erstattung des vorgeschossenen Betrages von jeder Person verlangen, die entgegen den Vorschriften des Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast.

§ 27.

Eröffnungsbeschluss

(1) Wird

das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 270, 313 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Der

Eröffnungsbeschluss enthält:

1. Firma

oder Namen und Vornamen, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;

2. Namen

und Anschrift des Insolvenzverwalters;

3. die

Stunde der Eröffnung.

(3) Ist die

Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist

## § 28.

## Aufforderungen an die Gläubiger und die Schuldner

## (1) Im

Eröffnungsbeschluss sind die Gläubiger aufzufordern, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist unter Beachtung des § 174 beim Insolvenzverwalter anzumelden. Die Frist ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monaten festzusetzen.

## (2) Im

Eröffnungsbeschluss sind die Gläubiger aufzufordern, dem Verwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

## (3) Im

Eröffnungsbeschluss sind die Personen, die Verpflichtungen gegenüber dem Schuldner haben, aufzufordern, nicht mehr an den Schuldner zu leisten, sondern an den Verwalter.

## § 29.

## Terminbestimmungen

## (1) Im

Eröffnungsbeschluss bestimmt das Insolvenzgericht Termine für:

## 1. eine

Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Insolvenzverfahrens beschlossen wird (Berichtstermin); der Termin soll nicht über sechs Wochen und darf nicht über drei Monate hinaus angesetzt werden;

## 2. eine

Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin); der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

## (2) Die

Termine können verbunden werden.

§ 30.  
Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die  
Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort  
öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist,  
unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Den  
Gläubigern und Schuldnern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der  
Beschluss besonders zuzustellen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 14

§ 31.  
Handels, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister

Ist der  
Schuldner im Handels, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister  
eingetragen, so hat die Geschäftsstelle des  
Insolvenzgerichts dem Registergericht zu übermitteln:

1. im Falle  
der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Ausfertigung des  
Eröffnungsbeschlusses;

2. im Falle  
der Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse eine Ausfertigung des  
abweisenden Beschlusses, wenn der  
Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne  
Rechtspersönlichkeit ist, die durch die Abweisung  
mangels  
Masse aufgelöst wird.

§ 32.  
Grundbuch

(1) Die  
Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei  
Grundstücken, als deren Eigentümer der Schuldner eingetragen ist;

2. bei den  
für den Schuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken und an eingetragenen  
Rechten, wenn nach der Art des Rechts und  
den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Insolvenzgläubiger  
benachteiligt würden.

(2) Soweit dem Insolvenzgericht solche Grundstücke oder Rechte bekannt sind, hat es das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung zu ersuchen. Die Eintragung kann auch vom Insolvenzverwalter beim Grundbuchamt beantragt werden.

(3) Werden ein Grundstück oder ein Recht, bei denen die Eröffnung des Verfahrens eingetragen worden ist, vom Verwalter freigegeben oder veräußert, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen. Die Löschung kann auch vom Verwalter beim Grundbuchamt beantragt werden

§ 33.  
Register für Schiffe und Luftfahrzeuge

Für die Eintragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gilt § 32 entsprechend. Dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.

§ 34.  
Rechtsmittel

(1) Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, so steht dem Antragsteller und, wenn die Abweisung des Antrags nach § 26 erfolgt, dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(3) Sobald eine Entscheidung, die den Eröffnungsbeschluss aufhebt, Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. § 200 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Wirkungen der Rechtshandlungen, die vom Insolvenzverwalter oder ihm gegenüber vorgenommen worden sind, werden durch die Aufhebung nicht berührt.

Zweiter Abschnitt – Insolvenzmasse. Einteilung der Gläubiger

§ 35.

## Begriff der Insolvenzmasse

Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

### § 36. Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850 a, 850 c, 850 e, 850 f Abs. 1, §§ 850 g bis 850 i der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;

2. die Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9 der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

(4) Für Entscheidungen, ob ein Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### § 37. Gesamtgut bei Gütergemeinschaft

(1) Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Gesamtgut von einem Ehegatten allein verwaltet und über das

#### Vermögen

dieses Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Insolvenzmasse. Eine Auseinandersetzung des Gesamtguts findet nicht statt. Durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

#### (2)

Verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich, so wird das Gesamtgut durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Ehegatten nicht berührt.

#### (3) Absatz

1 ist bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 15

#### § 38.

Begriff der Insolvenzgläubiger

#### Die

Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).

#### § 39.

Nachrangige Insolvenzgläubiger

#### (1) Im Rang

nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

##### 1. die seit

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;

##### 2. die

Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;

##### 3.

Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;

4.  
Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;

5.  
Forderungen auf Rückgewähr des kapitaleretzenden Darlehens eines  
Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen.

(2)  
Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im  
Insolvenzverfahren vereinbart worden ist,  
werden im  
Zweifel nach den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtigt.

(3) Die  
Zinsen der Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger und die Kosten, die  
diesen Gläubigern durch ihre Teilnahme am  
Verfahren entstehen, haben den gleichen Rang wie die Forderungen dieser  
Gläubiger.

§ 40.  
Unterhaltsansprüche

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner können im  
Insolvenzverfahren für die Zeit nach der Eröffnung  
nur geltend  
gemacht werden, soweit der Schuldner als Erbe des Verpflichteten haftet. § 100  
bleibt unberührt.

§ 41.  
Nicht fällige Forderungen

(1) Nicht  
fällige Forderungen gelten als fällig.

(2) Sind  
sie unverzinslich, so sind sie mit dem gesetzlichen Zinssatz abzuzinsen. Sie  
vermindern sich dadurch auf den Betrag, der bei  
Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen  
Betrag der Forderung entspricht.

§ 42.  
Auflösend bedingte Forderungen

Auflösend  
bedingte Forderungen werden, solange die Bedingung nicht eingetreten ist, im  
Insolvenzverfahren wie unbedingte Forderungen  
berücksichtigt.

§ 43.  
Haftung mehrerer Personen

Ein Gläubiger, dem mehrere Personen für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, kann im Insolvenzverfahren gegen jeden Schuldner bis zu seiner vollen Befriedigung den ganzen Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

§ 44.  
Rechte der Gesamtschuldner und Bürgen

Der Gesamtschuldner und der Bürge können die Forderung, die sie durch eine Befriedigung des Gläubigers künftig gegen den Schuldner erwerben könnten, im Insolvenzverfahren nur dann geltend machen, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht geltend macht.

§ 45.  
Umrechnung von Forderungen

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit dem Wert geltend zu machen, der für die Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschätzt werden kann. Forderungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, sind nach dem Kurswert, der zur Zeit der Verfahrenseröffnung für den Zahlungsort maßgeblich ist, in inländische Währung umzurechnen.

§ 46.  
Wiederkehrende Leistungen

Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Dauer bestimmt sind, sind mit dem Betrag geltend zu machen, der sich ergibt, wenn die noch ausstehenden Leistungen unter Abzug des in § 41 bezeichneten Zwischenzinses zusammengerechnet werden. Ist die Dauer der Leistungen unbestimmt, so gilt § 45 Satz 1 entsprechend.

§ 47.  
Aussonderung

Wer auf

Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten.

§ 48.  
Ersatzaussonderung

Ist ein Gegenstand, dessen Aussonderung hätte verlangt werden können, vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner oder nach der Eröffnung vom Insolvenzverwalter unberechtigt veräußert worden, so kann der Aussonderungsbelnsolvenzordnung

(Stand  
Dezember 2004) 16

rechtigte die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung verlangen, soweit diese noch aussteht. Er kann die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit sie in der Masse unterscheidbar vorhanden ist.

§ 49.  
Abgesonderte Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen

Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen (unbewegliche Gegenstände), sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt.

§ 50.  
Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger

(1)  
Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht, ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht oder ein gesetzliches Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

(2) Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters oder Verpächters kann im Insolvenzverfahren wegen des Miet- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als die letzten zwölf Monate vor der Eröffnung des Verfahrens sowie wegen der Entschädigung, die infolge

einer Kündigung des Insolvenzverwalters zu zahlen ist, nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks unterliegt wegen des Pachtzinses nicht dieser Beschränkung.

§ 51.  
Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 50  
genannten Gläubigern stehen gleich:

1.  
Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;
2.  
Gläubiger, denen ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben,  
soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt;
3.  
Gläubiger, denen nach dem Handelsgesetzbuch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht;
4. Bund,  
Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit ihnen zoll- und steuerpflichtige Sachen nach gesetzlichen Vorschriften als Sicherheit für öffentliche Abgaben dienen.

§ 52.  
Ausfall der Absonderungsberechtigten

Gläubiger,  
die abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger,  
soweit ihnen der Schuldner  
auch  
persönlich haftet. Sie sind zur anteilmäßigen Befriedigung aus der  
Insolvenzmasse jedoch nur berechtigt, soweit sie auf eine  
abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind.

§ 53.  
Massegläubiger

Aus der  
Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens und die sonstigen  
Masseverbindlichkeiten vorweg zu berichtigen.

§ 54.  
Kosten des Insolvenzverfahrens

Kosten des

Insolvenzverfahrens sind:

1. die  
Gerichtskosten für das Insolvenzverfahren;

2. die  
Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des  
Insolvenzverwalters und der Mitglieder des  
Gläubigerausschusses.

§ 55.  
Sonstige Masseverbindlichkeiten

(1)  
Masseverbindlichkeiten sind weiter die Verbindlichkeiten:

1. die  
durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die  
Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet werden, ohne zu den Kosten des  
Insolvenzverfahrens zu  
gehören;

2. aus  
gegenseitigen Verträgen, soweit deren Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt wird  
oder für die Zeit nach der Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens erfolgen muss;

3. aus  
einer ungerechtfertigten Bereicherung der Masse.

(2)  
Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter begründet worden  
sind, auf den die Verfügungsbefugnis über das  
Vermögen des Schuldners übergegangen ist, gelten nach der Eröffnung des  
Verfahrens als Masseverbindlichkeiten.

Gleiches  
gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der  
vorläufige Insolvenzverwalter für das von ihm verwaltete  
Vermögen die Gegenleistung in Anspruch genommen hat.

(3) Gehen  
nach Absatz 2 begründete Ansprüche auf Arbeitsentgelt nach § 187 des Dritten  
Buches Sozialgesetzbuch auf  
die  
Bundesagentur für Arbeit über, so kann die Bundesagentur diese nur als  
Insolvenzgläubiger geltend machen. Satz 1 gilt  
entsprechend für die in § 208 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch  
bezeichneten Ansprüche, soweit diese gegenüber dem

Schuldner bestehen bleiben.

### Dritter Abschnitt – Insolvenzverwalter. Organe der Gläubiger

#### § 56. Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum  
Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete,  
insbesondere geschäftskundige und von den  
Gläubigern  
und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen.

(2) Der  
Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes  
hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

### Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 17

#### § 57. Wahl eines anderen Insolvenzverwalters

In der  
ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters  
folgt, können die Gläubiger an dessen  
Stelle eine  
andere Person wählen. Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Abs.  
2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit  
der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat. Das Gericht kann die Bestellung  
des Gewählten nur versagen, wenn dieser  
für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem  
Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde  
zu.

#### § 58. Aufsicht des Insolvenzgerichts

(1) Der  
Insolvenzverwalter steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Das Gericht  
kann jederzeit einzelne Auskünfte  
oder einen  
Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen.

(2) Erfüllt  
der Verwalter seine Pflichten nicht, so kann das Gericht nach vorheriger  
Androhung Zwangsgeld gegen ihn festsetzen.  
Das  
einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht

übersteigen. Gegen den Beschluss steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Durchsetzung der Herausgabepflichten eines entlassenen Verwalters.

§ 59.  
Entlassung des Insolvenzverwalters

(1) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Die Entlassung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Verwalters, des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung erfolgen. Vor der Entscheidung des Gerichts ist der Verwalter zu hören.

(2) Gegen die Entlassung steht dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Verwalter, dem Gläubigerausschuss oder, wenn die Gläubigerversammlung den Antrag gestellt hat, jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 60.  
Haftung des Insolvenzverwalters

(1) Der Insolvenzverwalter ist allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach diesem Gesetz obliegen. Er hat für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters einzustehen.

(2) Soweit er zur Erfüllung der ihm als Verwalter obliegenden Pflichten Angestellte des Schuldners im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit einsetzen muss und diese Angestellten nicht offensichtlich ungeeignet sind, hat der Verwalter ein Verschulden dieser Personen nicht gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten, sondern ist nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

§ 61.  
Nichterfüllung von Masseverbindlichkeiten

Masseverbindlichkeit, die durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden ist, aus der Insolvenzmasse nicht voll erfüllt werden, so ist der Verwalter dem Massegläubiger zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Verwalter bei der Begründung der Verbindlichkeit nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich zur Erfüllung nicht ausreichen würde.

#### § 62. Verjährung

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren von der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens an. Für Pflichtverletzungen, die im Rahmen einer Nachtragsverteilung (§ 203) oder einer Überwachung der Planerfüllung (§ 260) begangen worden sind, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufhebung des Insolvenzverfahrens der Vollzug der Nachtragsverteilung oder die Beendigung der Überwachung tritt.

#### § 63. Vergütung des Insolvenzverwalters

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.

#### § 64. Festsetzung durch das Gericht

(1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluss fest.

(2) Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der vollständige Beschluss in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 567 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 18

§ 65.  
Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 66.  
Rechnungslegung

(1) Der Insolvenzverwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Rechnung zu legen.

(2) Vor der Gläubigerversammlung prüft das Insolvenzgericht die Schlussrechnung des Verwalters. Es legt die Schlussrechnung mit den Belegen, mit einem Vermerk über die Prüfung und, wenn ein Gläubigerausschuss bestellt ist, mit dessen Bemerkungen zur Einsicht der Beteiligten aus; es kann dem Gläubigerausschuss für dessen Stellungnahme eine Frist setzen. Der Zeitraum zwischen der Auslegung der Unterlagen und dem Termin der Gläubigerversammlung soll mindestens eine Woche betragen.

(3) Die Gläubigerversammlung kann dem Verwalter aufgeben, zu bestimmten Zeitpunkten während des Verfahrens Zwischenrechnung zu legen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 67.  
Einsetzung des Gläubigerausschusses

(1) Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Insolvenzgericht einen Gläubigerausschuss einsetzen.

(2) Im Gläubigerausschuss sollen die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und die Kleingläubiger vertreten sein. Dem Ausschuss soll ein Vertreter der Arbeitnehmer angehören, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind.

(3) Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind.

§ 68.  
Wahl anderer Mitglieder

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob ein Gläubigerausschuss eingesetzt werden soll. Hat das Insolvenzgericht bereits einen Gläubigerausschuss eingesetzt, so beschließt sie, ob dieser beibehalten werden soll.

(2) Sie kann vom Insolvenzgericht bestellte Mitglieder abwählen und andere oder zusätzliche Mitglieder des Gläubigerausschusses wählen.

§ 69.  
Aufgaben des Gläubigerausschusses

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Sie haben sich über den Gang der Geschäfte zu unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen.

§ 70.  
Entlassung

Das Insolvenzgericht kann ein Mitglied des Gläubigerausschusses aus wichtigem Grund

aus dem Amt entlassen. Die  
Entlassung

kann von Amts wegen, auf Antrag des Mitglieds des Gläubigerausschusses oder auf  
Antrag der Gläubigerversammlung erfolgen.

Vor der Entscheidung des Gerichts ist das Mitglied des Gläubigerausschusses zu  
hören; gegen die Entscheidung steht ihm  
die sofortige Beschwerde zu.

§ 71.

Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

Die

Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den absonderungsberechtigten Gläubigern  
und den Insolvenzgläubigern

zum

Schadenersatz verpflichtet, wenn sie schuldhaft die Pflichten verletzen, die  
ihnen nach diesem Gesetz obliegen. § 62 gilt entsprechend.

§ 72.

Beschlüsse des Gläubigerausschusses

Ein

Beschluss des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder  
an der Beschlussfassung teilgenommen hat und der  
Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

§ 73.

Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

(1) Die

Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Vergütung für ihre  
Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen.

Dabei ist dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen.

(2) § 63

Abs. 2 sowie die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

§ 74.

Einberufung der Gläubigerversammlung

(1) Die

Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht einberufen. Zur Teilnahme an der  
Versammlung sind alle absonderungsberechtigten Gläubiger,  
alle Insolvenzgläubiger, der Insolvenzverwalter, die Mitglieder des  
Gläubigerausschusses und der  
Schuldner berechtigt.

(2) Die

Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung sind öffentlich  
bekannt zu machen. Die öffentliche  
Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn in einer Gläubigerversammlung die  
Verhandlung vertagt wird.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 19

§ 75.  
Antrag auf Einberufung

(1) Die  
Gläubigerversammlung ist einzuberufen, wenn dies beantragt wird:

1. vom  
Insolvenzverwalter;

2. vom  
Gläubigerausschuss;

3. von  
mindestens fünf absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen  
Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und  
Forderungen nach der Schätzung des Insolvenzgerichts zusammen ein Fünftel der  
Summe erreichen, die sich  
aus dem Wert aller Absonderungsrechte und den Forderungsbeträgen aller nicht  
nachrangigen Insolvenzgläubiger ergibt;

4. von  
einem oder mehreren absonderungsberechtigten Gläubigern oder nicht nachrangigen  
Insolvenzgläubigern, deren Absonderungsrechte und  
Forderungen nach der Schätzung des Gerichts zwei Fünftel der in Nummer 3  
bezeichneten Summe erreichen.

(2) Der  
Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags und dem Termin der  
Gläubigerversammlung soll höchstens drei Wochen betragen.

(3) Wird  
die Einberufung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde  
zu.

§ 76.  
Beschlüsse der Gläubigerversammlung

(1) Die  
Gläubigerversammlung wird vom Insolvenzgericht geleitet.

(2) Ein  
Beschluss der Gläubigerversammlung kommt zustande, wenn die Summe der

Forderungsbeträge der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Forderungsbeträge der abstimmenden Gläubiger beträgt; bei absonderungsberechtigten Gläubigern, denen der Schuldner nicht persönlich haftet, tritt der Wert des Absonderungsrechts an die Stelle des Forderungsbetrags.

#### § 77.

Feststellung des Stimmrechts

##### (1) Ein

Stimmrecht gewähren die Forderungen, die angemeldet und weder vom Insolvenzverwalter noch von einem stimmberechtigten Gläubiger bestritten worden sind. Nachrangige Gläubiger sind nicht stimmberechtigt.

##### (2) Die

Gläubiger, deren Forderungen bestritten werden, sind stimmberechtigt, soweit sich in der Gläubigerversammlung der Verwalter und die erschienenen stimmberechtigten Gläubiger über das Stimmrecht geeinigt haben. Kommt es nicht zu einer Einigung, so entscheidet das Insolvenzgericht. Es kann seine Entscheidung auf den Antrag des Verwalters oder eines in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubigers ändern.

##### (3) Absatz

2 gilt entsprechend

##### 1. für die

Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen;

##### 2. für die

absonderungsberechtigten Gläubiger.

#### § 78.

Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung

##### (1)

Widerspricht ein Beschluss der Gläubigerversammlung dem gemeinsamen Interesse der Insolvenzgläubiger, so hat das Insolvenzgericht den Beschluss aufzuheben, wenn ein absonderungsberechtigter Gläubiger, ein nicht nachrangiger Insolvenzgläubiger oder der Insolvenzverwalter dies in der Gläubigerversammlung beantragt.

##### (2) Die

Aufhebung des Beschlusses ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen die Aufhebung steht jedem absonderungsberechtigten Gläubiger und jedem nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf  
Aufhebung steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 79.  
Unterrichtung der Gläubigerversammlung

Die  
Gläubigerversammlung ist berechtigt, vom Insolvenzverwalter einzelne Auskünfte  
und einen Bericht über den Sachstand und die  
Geschäftsführung zu verlangen. Ist ein Gläubigerausschuss nicht bestellt, so  
kann die Gläubigerversammlung den  
Geldverkehr und -bestand des Verwalters prüfen lassen.

Dritter Teil – Wirkungen  
der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Erster Abschnitt. Allgemeine Wirkungen

§ 80.  
Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

(1) Durch  
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur  
Insolvenzmasse gehörende  
Vermögen zu  
verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein  
gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz  
bestimmter Personen bezweckt  
(§§ 135,  
136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die  
Vorschriften über die Wirkungen einer  
Pfändung  
oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

§ 81.  
Verfügungen des Schuldners

(1) Hat der  
Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand der  
Insolvenzmasse verfügt, so ist diese  
Verfügung unwirksam. Unberührt bleiben die §§ 892, 893 des Bürgerlichen  
Gesetzbuchs, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte  
an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und §§ 16, 17 des Gesetzes über  
Rechte an Luftfahrzeugen. Dem anderen  
Teil ist die Gegenleistung aus der Insolvenzmasse zurückzugewähren, soweit die  
Masse durch sie bereichert ist.

(2) Für

eine Verfügung über künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge gilt Absatz 1 auch insoweit, als die Bezüge für die Zeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens

(Stand  
Dezember 2004) 20

fahrens betroffen sind. Das Recht des Schuldners zur Abtretung dieser Bezüge an einen Treuhänder mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Befriedigung der Insolvenzgläubiger bleibt unberührt.

(3) Hat der Schuldner am Tag der Eröffnung des Verfahrens verfügt, so wird vermutet, dass er nach der Eröffnung verfügt hat. Eine Verfügung des Schuldners über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes nach der Eröffnung ist, unbeschadet der §§ 129 bis 147, wirksam, wenn sie am Tag der Eröffnung erfolgt und der andere Teil nachweist, dass er die Eröffnung des Verfahrens weder kannte noch kennen musste.

§ 82.  
Leistungen an den Schuldner

Ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner geleistet worden, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, so wird der Leistende befreit, wenn er zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Hat er vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung geleistet, so wird vermutet, dass er die Eröffnung nicht kannte.

§ 83.  
Erbschaft. Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Ist dem Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Erbschaft oder ein Vermächtnis angefallen oder geschieht dies während des Verfahrens, so steht die Annahme oder Ausschlagung nur dem Schuldner zu. Gleiches gilt von der Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

(2) Ist der Schuldner Vorerbe, so darf der Insolvenzverwalter über die Gegenstände der Erbschaft nicht verfügen, wenn die Verfügung

im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach § 2115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist.

§ 84.

Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft

(1) Besteht

zwischen dem Schuldner und Dritten eine Gemeinschaft nach Bruchteilen, eine andere Gemeinschaft oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so erfolgt die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens.

Aus dem

dabei ermittelten Anteil des Schuldners kann für Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis abgesonderte Befriedigung verlangt werden.

(2) Eine

Vereinbarung, durch die bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen,

für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, hat im Verfahren keine Wirkung.

Gleiches gilt für eine Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat, und für eine entsprechende Vereinbarung der Miterben.

§ 85.

Aufnahme von Aktivprozessen

(1)

Rechtsstreitigkeiten über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für den Schuldner anhängig sind, können in der Lage, in der sie sich befinden, vom Insolvenzverwalter aufgenommen werden.

Wird die Aufnahme verzögert, so gilt § 239 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Lehnt

der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so können sowohl der Schuldner als auch der Gegner den Rechtsstreit aufnehmen.

§ 86.

Aufnahme bestimmter Passivprozesse

(1)

Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen

den Schuldner anhängig sind, können sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Gegner aufgenommen werden, wenn sie betreffen:

1. die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse,

2. die abgesonderte Befriedigung oder

3. eine Masseverbindlichkeit.

(2) Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so kann der Gegner einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rechtsstreits nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 87.  
Forderungen der Insolvenzgläubiger

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen.

§ 88.  
Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung

Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam.

§ 89.  
Vollstreckungsverbot

(1)  
Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

(2)  
Zwangsvollstreckungen in künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge sind während der Dauer des Verfahrens auch für Gläubiger unzulässig, die keine Insolvenzgläubiger sind. Dies gilt nicht für die Zwangsvollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs oder

einer Forderung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in den Teil der Bezüge, der für andere Gläubiger nicht pfändbar ist.

(3) Über

Einwendungen, die auf Grund des Absatzes 1 oder 2 gegen die Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung erhoben werden, entscheidet das Insolvenzgericht. Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 21 kann insbesondere anordnen, dass die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 90.

Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten

(1)

Zwangsvollstreckungen wegen Masseverbindlichkeiten, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind, sind für die Dauer von sechs Monaten seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig.

(2) Nicht

als derartige Masseverbindlichkeiten gelten die Verbindlichkeiten:

1. aus

einem gegenseitigen Vertrag, dessen Erfüllung der Verwalter gewählt hat;

2. aus

einem Dauerschuldverhältnis für die Zeit nach dem ersten Termin, zu dem der Verwalter kündigen konnte;

3. aus

einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Verwalter für die Insolvenzmasse die Gegenleistung in Anspruch nimmt.

§ 91.

Ausschluss sonstigen Rechtserwerbs

(1) Rechte

an den Gegenständen der Insolvenzmasse können nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wirksam erworben werden, auch wenn keine Verfügung des Schuldners und keine Zwangsvollstreckung für einen Insolvenzgläubiger zugrunde liegt.

(2)

Unberührt bleiben die §§ 878, 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 3 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, § 5 Abs. 3, §§ 16, 17 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen und § 20 Abs. 3 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung.

§ 92.  
Gesamtschaden

Ansprüche der Insolvenzgläubiger auf Ersatz eines Schadens, den diese Gläubiger gemeinschaftlich durch eine Verminderung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlitten haben (Gesamtschaden), können während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Richten sich die Ansprüche gegen den Verwalter, so können sie nur von einem neu bestellten Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

§ 93.  
Persönliche Haftung der Gesellschafter

Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet, so kann die persönliche Haftung eines Gesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft während der Dauer des Insolvenzverfahrens nur vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.

§ 94.  
Erhaltung einer Aufrechnungslage

Ist ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kraft Gesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt.

§ 95.  
Eintritt der Aufrechnungslage im Verfahren

(1) Sind zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch aufschiebend bedingt oder nicht fällig oder die Forderungen noch nicht auf gleichartige Leistungen gerichtet, so kann die Aufrechnung erst erfolgen, wenn ihre Voraussetzungen eingetreten sind. Die §§ 41, 45 sind nicht anzuwenden. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, unbedingt und fällig wird, bevor die Aufrechnung erfolgen kann.

(2) Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Forderungen auf unterschiedliche Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, wenn diese Währungen oder Rechnungseinheiten am Zahlungsort der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, frei getauscht werden können. Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der für diesen Ort zur Zeit des Zugangs der Aufrechnungserklärung maßgeblich ist.

§ 96.  
Unzulässigkeit der Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung ist unzulässig,

1. wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist,

2. wenn ein Insolvenzgläubiger seine Forderung erst nach der Eröffnung des Verfahrens von einem anderen Gläubiger erworben hat,

3. wenn ein Insolvenzgläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt hat,

4. wenn ein Gläubiger, dessen Forderung aus dem freien Vermögen des Schuldners zu erfüllen ist, etwas zur Insolvenzmasse schuldet.

(2) Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verfügung über Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes oder der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen entgegen, die in ein System im Sinne des § 1 Abs. 16 des Kreditwesengesetzes eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.

§ 97.  
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

(1) Der

Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen (Stand Dezember 2004) 22 führen.

Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der

Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der

Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunftspflicht zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

§ 98.

Durchsetzung der Pflichten des Schuldners

(1) Wenn es

zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussagen erforderlich erscheint, ordnet das Insolvenzgericht an, dass der Schuldner zu Protokoll an Eides Statt versichert, er habe die von ihm verlangte Auskunft nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt. Die §§ 478 bis 480, 483 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Das

Gericht kann den Schuldner zwangsweise vorführen und nach Anhörung in Haft nehmen lassen,

1. wenn der

Schuldner eine Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung oder die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Insolvenzverwalters verweigert;

2. wenn der

Schuldner sich der Erfüllung seiner Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten entziehen will, insbesondere Anstalten zur Flucht trifft, oder

3. wenn dies zur Vermeidung von Handlungen des Schuldners, die der Erfüllung seiner Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten zuwiderlaufen, insbesondere zur Sicherung der Insolvenzmasse, erforderlich ist.

(3) Für die Anordnung von Haft gelten die §§ 904 bis 910, 913 der Zivilprozessordnung entsprechend. Der Haftbefehl ist von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nicht mehr vorliegen. Gegen die Anordnung der Haft und gegen die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des Haftbefehls wegen Wegfalls seiner Voraussetzungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 99.  
Postsperre

(1) Soweit dies erforderlich erscheint, um für die Gläubiger nachteilige Rechtshandlungen des Schuldners aufzuklären oder zu verhindern, ordnet das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters oder von Amts wegen durch begründeten Beschluss an, dass bestimmte oder alle Postsendungen für den Schuldner dem Verwalter zuzuleiten sind. Die Anordnung ergeht nach Anhörung des Schuldners, sofern dadurch nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls der Zweck der Anordnung gefährdet wird. Unterbleibt die vorherige Anhörung des Schuldners, so ist dies in dem Beschluss gesondert zu begründen und die Anhörung unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Verwalter ist berechtigt, die ihm zugeleiteten Sendungen zu öffnen. Sendungen, deren Inhalt nicht die Insolvenzmasse betrifft, sind dem Schuldner unverzüglich zuzuleiten. Die übrigen Sendungen kann der Schuldner einsehen.

(3) Gegen die Anordnung der Postsperre steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Das Gericht hat die Anordnung nach Anhörung des Verwalters aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen fortfallen.

§ 100.  
Unterhalt aus der Insolvenzmasse

(1) Die Gläubigerversammlung beschließt, ob und in welchem Umfang dem Schuldner und seiner Familie Unterhalt aus der

Insolvenzmasse gewährt werden soll.

(2) Bis zur

Entscheidung der Gläubigerversammlung kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist, dem Schuldner den notwendigen Unterhalt gewähren. In gleicher Weise kann den minderjährigen unverheirateten Kindern des Schuldners, seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten und dem anderen Elternteil seines Kindes hinsichtlich des Anspruchs nach den §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhalt gewährt werden.

§ 101.

Organschaftliche Vertreter. Angestellte

(1) Ist der

Schuldner keine natürliche Person, so gelten die §§ 97 bis 99 entsprechend für die Mitglieder des Vertretungsoder Aufsichtsorgans und die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners. § 97 Abs. 1 und § 98 gelten außerdem entsprechend für Personen, die nicht früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus einer in Satz 1 genannten Stellung ausgeschieden sind. § 100 gilt entsprechend für die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners.

(2) § 97

Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte und frühere Angestellte des Schuldners, sofern diese nicht früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag ausgeschieden sind.

§ 102.

Einschränkung eines Grundrechts

Durch

§

21 Abs. 2 Nr. 4 und die §§ 99, 101 Abs. 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt – Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Mitwirkung des Betriebsrats

§ 103.

Wahlrecht des Insolvenzverwalters

(1) Ist ein

gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner und vom anderen Teil nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann der Insolvenzverwalter anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom anderen Teil verlangen.

(2) Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, so kann der andere Teil eine Forderung wegen der Nichterfüllung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen. Fordert der andere Teil den Verwalter zur Ausübung seines Wahlrechts auf, so hat der Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 23 Verwalter unverzüglich zu erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

§ 104.  
Fixgeschäfte. Finanzleistungen

(1) War die Lieferung von Waren, die einen Markt oder Börsenpreis haben, genau zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden.

(2) War für Finanzleistungen, die einen Markt oder Börsenpreis haben, eine bestimmte Zeit oder eine bestimmte Frist vereinbart und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen der Nichterfüllung geltend gemacht werden. Als Finanzleistungen gelten insbesondere

1. die Lieferung von Edelmetallen,

2. die Lieferung von Wertpapieren oder vergleichbaren Rechten, soweit nicht der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen zur Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen beabsichtigt ist,

3. Geldleistungen, die in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit zu erbringen sind,

4.

Geldleistungen, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar durch den Kurs einer ausländischen Währung oder einer Rechnungseinheit, durch den Zinssatz von Forderungen oder durch den Preis anderer Güter oder Leistungen bestimmt wird,

5. Optionen  
und andere Rechte auf Lieferungen oder Geldleistungen im Sinne der Nummern 1 bis 4,

6.  
Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes.

Sind  
Geschäfte über Finanzleistungen in einem Rahmenvertrag zusammengefasst, für den vereinbart ist, dass er bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nur einheitlich beendet werden kann, so gilt die Gesamtheit dieser Geschäfte als ein gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 103, 104.

(3) Die  
Forderung wegen der Nichterfüllung richtet sich auf den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis, der zu einem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch am fünften Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens am Erfüllungsort für einen Vertrag mit der vereinbarten Erfüllungszeit maßgeblich ist. Treffen die Parteien keine Vereinbarung, ist der zweite Werktag nach der Eröffnung des Verfahrens maßgebend. Der andere Teil kann eine solche Forderung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 105.  
Teilbare Leistungen

Sind die  
geschuldeten Leistungen teilbar und hat der andere Teil die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger, auch wenn der Insolvenzverwalter wegen der noch ausstehenden Leistung Erfüllung verlangt. Der andere Teil ist nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung seines Anspruchs auf die Gegenleistung die Rückgabe einer vor der Eröffnung des Verfahrens in das Vermögen des Schuldners übergebenen Teilleistung aus der Insolvenzmasse zu verlangen.

§ 106.  
Vormerkung

(1) Ist zur  
Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem  
Grundstück des Schuldners  
oder an  
einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs  
auf Änderung des Inhalts oder des Ranges  
eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der  
Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der  
Insolvenzmasse verlangen. Dies gilt auch, wenn der Schuldner dem Gläubiger  
gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen  
hat und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

(2) Für  
eine Vormerkung, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für  
Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen ist, gilt  
Absatz 1 entsprechend.

§ 107.  
Eigentumsvorbehalt

(1) Hat vor  
der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter  
Eigentumsvorbehalt verkauft und dem  
Käufer den Besitz an der Sache übertragen, so kann der Käufer die Erfüllung des  
Kaufvertrages verlangen. Dies gilt auch,  
wenn der Schuldner dem Käufer gegenüber weitere Verpflichtungen übernommen hat  
und diese nicht oder nicht vollständig erfüllt  
sind.

(2) Hat vor  
der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner eine bewegliche Sache unter  
Eigentumsvorbehalt gekauft und vom  
Verkäufer den Besitz an der Sache erlangt, so braucht der Insolvenzverwalter,  
den der Verkäufer zur Ausübung des Wahlrechts  
aufgefordert hat, die Erklärung nach § 103 Abs. 2 Satz 2 erst unverzüglich nach  
dem Berichtstermin abzugeben.  
Dies gilt  
nicht, wenn in der Zeit bis zum Berichtstermin eine erhebliche Verminderung des  
Wertes der Sache zu erwarten ist  
und der  
Gläubiger den Verwalter auf diesen Umstand hingewiesen hat.

§ 108.  
Fortbestehen von Dauerschuldverhältnissen

(1) Miet  
und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume  
sowie Dienstverhältnisse des  
Schuldners  
bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Miet- und  
Pachtverhältnisse, die der Schuldner als  
Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände  
betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder  
Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.

(2)  
Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere  
Teil nur als Insolvenzgläubiger  
geltend  
machen.

§ 109.  
Schuldner als Mieter oder Pächter

(1) Ein  
Miet oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume,  
das der Schuldner als Mieter  
oder  
Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die  
vereinbarte Vertragsdauer unter Einhaltung Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 24 der  
gesetzlichen Frist kündigen. Ist Gegenstand des Mietverhältnisses die Wohnung  
des Schuldners, so tritt an die Stelle der Kündigung  
das Recht des Insolvenzverwalters zu erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf  
der in Satz 1 genannten Frist fällig werden,  
nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können.

Kündigt der Verwalter nach Satz 1 oder gibt er die Erklärung nach Satz 2  
ab, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des  
Vertragsverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

(2) Waren  
dem Schuldner der unbewegliche Gegenstand oder die Räume zur Zeit der Eröffnung  
des Verfahrens noch nicht überlassen,  
so kann sowohl der Verwalter als auch der andere Teil vom Vertrag zurücktreten.  
Tritt der Verwalter zurück, so kann der  
andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses als  
Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.  
Jeder Teil hat dem anderen auf dessen Verlangen binnen zwei Wochen zu erklären,  
ob er vom Vertrag zurücktreten will;  
unterlässt er dies, so verliert er das Rücktrittsrecht.

§ 110.  
Schuldner als Vermieter oder Verpächter

(1) Hatte

der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eines unbeweglichen Gegenstands oder von Räumen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Miet- oder Pachtzinsforderung für die spätere Zeit verfügt, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf den Miet oder Pachtzins für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats erfolgt, so ist die Verfügung auch für den folgenden Kalendermonat wirksam.

(2) Eine

Verfügung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses. Einer rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt.

(3) Der

Mieter oder der Pächter kann gegen die Miet oder Pachtzinsforderung für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben unberührt.

§ 111.

Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts

Veräußert

der Insolvenzverwalter einen unbeweglichen Gegenstand oder Räume, die der Schuldner vermietet oder verpachtet hatte, und tritt der Erwerber anstelle des Schuldners in das Miet- oder Pachtverhältnis ein, so kann der Erwerber das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. § 57c des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.

§ 112.

Kündigungssperre

Ein Miet

oder Pachtverhältnis, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der andere Teil nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht kündigen:

1. wegen

eines Verzugs mit der Entrichtung des Miet oder Pachtzinses, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist;

2. wegen  
einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners.

§ 113.  
Kündigung eines Dienstverhältnisses

Ein  
Dienstverhältnis, bei dem der Schuldner der Dienstberechtigte ist, kann vom  
Insolvenzverwalter und vom anderen Teil  
ohne  
Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss  
des Rechts zur ordentlichen Kündigung gekündigt  
werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine  
kürzere Frist maßgeblich ist.  
Kündigt der Verwalter, so kann der andere Teil wegen der vorzeitigen Beendigung  
des Dienstverhältnisses als Insolvenzgläubiger Schadenersatz verlangen.

§ 114.  
Bezüge aus einem Dienstverhältnis

(1) Hat der  
Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die  
spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder  
verpfändet, so ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie  
sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des  
zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens  
laufenden Kalendermonats bezieht.

(2) Gegen  
die Forderung auf die Bezüge für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum kann der  
Verpflichtete eine Forderung  
aufrechnen,  
die ihm gegen den Schuldner zusteht. Die §§ 95 und 96 Nr. 2 bis 4 bleiben  
unberührt.

(3) Ist vor  
der Eröffnung des Verfahrens im Wege der Zwangsvollstreckung über die Bezüge für  
die spätere Zeit verfügt  
worden, so  
ist diese Verfügung nur wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für den zur Zeit  
der Eröffnung des Verfahrens laufenden  
Kalendermonat bezieht. Ist die Eröffnung nach dem fünfzehnten Tag des Monats  
erfolgt, so ist die Verfügung auch für den  
folgenden Kalendermonat wirksam. § 88 bleibt unberührt; § 89 Abs. 2 Satz 2 gilt  
entsprechend.

§ 115.  
Erlöschen von Aufträgen

(1) Ein vom Schuldner erteilter Auftrag, der sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Der Beauftragte hat, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Insolvenzverwalter anderweitig Fürsorge treffen kann. Der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend. Mit seinen Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Massegläubiger.

(3) Solange der Beauftragte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden nicht kennt, gilt der Auftrag zu seinen Gunsten als fortbestehend. Mit den Ersatzansprüchen aus dieser Fortsetzung ist der Beauftragte Insolvenzgläubiger.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 25

§ 116.  
Erlöschen von Geschäftsbesorgungsverträgen

Hat sich jemand durch einen Dienst oder Werkvertrag mit dem Schuldner verpflichtet, ein Geschäft für diesen zu besorgen, so gilt § 115 entsprechend. Dabei gelten die Vorschriften für die Ersatzansprüche aus der Fortsetzung der Geschäftsbesorgung auch für die Vergütungsansprüche. Satz 1 findet keine Anwendung auf Überweisungsverträge sowie auf Zahlungs- und Übertragungsverträge; diese bestehen mit Wirkung für die Masse fort.

§ 117.  
Erlöschen von Vollmachten

(1) Eine vom Schuldner erteilte Vollmacht, die sich auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht, erlischt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Soweit ein Auftrag oder ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 115 Abs. 2 fortbesteht, gilt auch die Vollmacht als fortbestehend.

(3) Solange der Bevollmächtigte die Eröffnung des Verfahrens ohne Verschulden nicht kennt, haftet er nicht nach § 179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 118.  
Auflösung von Gesellschaften

Wird eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter mit den Ansprüchen, die ihm aus der einstweiligen Fortführung eilbedürftiger Geschäfte zustehen, Massegläubiger. Mit den Ansprüchen aus der Fortführung der Geschäfte während der Zeit, in der er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne sein Verschulden nicht kannte, ist er Insolvenzgläubiger; § 84 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 119.  
Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die im voraus die Anwendung der §§ 103 bis 118 ausgeschlossen oder beschränkt wird, sind unwirksam.

§ 120.  
Kündigung von Betriebsvereinbarungen

(1) Sind in Betriebsvereinbarungen Leistungen vorgesehen, welche die Insolvenzmasse belasten, so sollen Insolvenzverwalter und Betriebsrat über eine einvernehmliche Herabsetzung der Leistungen beraten. Diese Betriebsvereinbarungen können auch dann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn eine längere Frist vereinbart ist.

(2)  
Unberührt bleibt das Recht, eine Betriebsvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 121  
Betriebsänderungen und Vermittlungsverfahren

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmers gilt § 112 Abs. 2 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Verfahren vor der Einigungsstelle nur dann ein

Vermittlungsversuch vorangeht, wenn der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat gemeinsam um eine solche Vermittlung ersuchen.

## § 122.

Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung

### (1) Ist

eine Betriebsänderung geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat der Interessenausgleich

nach § 112

des Betriebsverfassungsgesetzes nicht innerhalb von drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen zustande, obwohl der Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat, so kann der Verwalter die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragen, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird, ohne dass das Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vorangegangen ist. § 113 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Unberührt bleibt das Recht des Verwalters, einen Interessenausgleich nach § 125 zustande zu bringen oder einen Feststellungsantrag nach § 126 zu stellen.

### (2) Das

Gericht erteilt die Zustimmung, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens auch unter Berücksichtigung der sozialen Belange der Arbeitnehmer erfordert, dass die Betriebsänderung ohne vorheriges Verfahren nach § 112 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes durchgeführt wird. Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter und der Betriebsrat. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 61a Abs. 3 bis 6 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorrangig zu erledigen.

### (3) Gegen

den Beschluss des Gerichts findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht nicht statt. Die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht findet statt, wenn sie in dem Beschluss des Arbeitsgerichts zugelassen wird; § 72 Abs. 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt entsprechend. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung des Arbeitsgerichts beim Bundesarbeitsgericht einzulegen und zu begründen.

## § 123.

Umfang des Sozialplans

(1) In einem Sozialplan, der nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgestellt wird, kann für den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Betriebsänderung entstehen, ein Gesamtbetrag von bis zu zweieinhalb Monatsverdiensten (§ 10 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes) der von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen werden.

(2) Die Verbindlichkeiten aus einem solchen Sozialplan sind Masseverbindlichkeiten. Jedoch darf, wenn nicht ein Insolvenzplan zustande kommt, für die Berichtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Masse verwendet werden, die ohne einen Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 26

(3) Sooft hinreichende Barmittel in der Masse vorhanden sind, soll der Insolvenzverwalter mit Zustimmung des Insolvenzgerichts Abschlagszahlungen auf die Sozialplanforderungen leisten. Eine Zwangsvollstreckung in die Masse wegen einer Sozialplanforderung ist unzulässig.

§ 124.  
Sozialplan vor Verfahrenseröffnung

(1) Ein Sozialplan, der vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, jedoch nicht früher als drei Monate vor dem Eröffnungsantrag aufgestellt worden ist, kann sowohl vom Insolvenzverwalter als auch vom Betriebsrat widerrufen werden.

(2) Wird der Sozialplan widerrufen, so können die Arbeitnehmer, denen Forderungen aus dem Sozialplan zustanden, bei der Aufstellung eines Sozialplans im Insolvenzverfahren berücksichtigt werden.

(3) Leistungen, die ein Arbeitnehmer vor der Eröffnung des Verfahrens auf seine Forderung aus dem widerrufenen Sozialplan erhalten

hat, können nicht wegen des Widerrufs zurückgefordert werden. Bei der Aufstellung eines neuen Sozialplans sind derartige Leistungen an einen von einer Entlassung betroffenen Arbeitnehmer bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Sozialplanforderungen nach § 123 Abs. 1 bis zur Höhe von zweieinhalb Monatsverdiensten abzusetzen.

## § 125.

### Interessenausgleich und Kündigungsschutz

(1) Ist eine Betriebsänderung (§ 111 des Betriebsverfassungsgesetzes) geplant und kommt zwischen Insolvenzverwalter und Betriebsrat ein Interessenausgleich zustande, in dem die Arbeitnehmer, denen gekündigt werden soll, namentlich bezeichnet sind, so ist § 1 des Kündigungsschutzgesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. es wird vermutet, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der bezeichneten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung in diesem Betrieb oder einer Weiterbeschäftigung zu unveränderten Arbeitsbedingungen entgegenstehen, bedingt ist;

2. die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltungspflichten und auch insoweit nur auf grobe Fehlerhaftigkeit nachgeprüft werden; sie ist nicht als grob fehlerhaft anzusehen, wenn eine ausgewogene Personalstruktur erhalten oder geschaffen wird. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach Zustandekommen des Interessenausgleichs wesentlich geändert hat.

(2) Der Interessenausgleich nach Absatz 1 ersetzt die Stellungnahme des Betriebsrats nach § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes.

## § 126.

### Beschlussverfahren zum Kündigungsschutz

(1) Hat der Betrieb keinen Betriebsrat oder kommt aus anderen Gründen innerhalb von drei Wochen nach Verhandlungsbeginn oder schriftlicher Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen ein Interessenausgleich nach § 125 Abs. 1 nicht zustande, obwohl der Verwalter den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend unterrichtet hat, so kann der Insolvenzverwalter beim Arbeitsgericht beantragen festzustellen, dass die Kündigung der

Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist. Die soziale Auswahl der Arbeitnehmer kann nur im Hinblick auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten nachgeprüft werden.

(2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend; Beteiligte sind der Insolvenzverwalter, der Betriebsrat und die bezeichneten Arbeitnehmer, soweit sie nicht mit der Beendigung der Arbeitsverhältnisse oder mit den geänderten Arbeitsbedingungen einverstanden sind. § 122 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Kosten, die den Beteiligten im Verfahren des ersten Rechtszugs entstehen, gilt § 12a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend. Im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Erstattung der Kosten des Rechtsstreits entsprechend.

§ 127.  
Klage des Arbeitnehmers

(1) Kündigt der Insolvenzverwalter einem Arbeitnehmer, der in dem Antrag nach § 126 Abs. 1 bezeichnet ist, und erhebt der Arbeitnehmer Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst oder die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist, so ist die rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach § 126 für die Parteien bindend. Dies gilt nicht, soweit sich die Sachlage nach dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung wesentlich geändert hat.

(2) Hat der Arbeitnehmer schon vor der Rechtskraft der Entscheidung im Verfahren nach § 126 Klage erhoben, so ist die Verhandlung über die Klage auf Antrag des Verwalters bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.

§ 128.  
Betriebsveräußerung

(1) Die Anwendung der §§ 125 bis 127 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Betriebsänderung, die dem Interessenausgleich oder dem Feststellungsantrag zugrunde liegt, erst nach einer Betriebsveräußerung

durchgeführt werden soll. An dem Verfahren nach § 126 ist der Erwerber des Betriebs beteiligt.

(2) Im Falle eines Betriebsübergangs erstreckt sich die Vermutung nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die gerichtliche Feststellung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 auch darauf, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs erfolgt.

### Dritter Abschnitt - Insolvenzanfechtung

§ 129.  
Grundsatz

(1) Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, kann der Insolvenzverwalter nach Maßgabe der §§ 130 bis 146 anfechten.

(2) Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich.

### Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 27

§ 130.  
Kongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder

2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.  
Dies gilt

nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahe stand (§ 138), wird vermutet, dass sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 131.  
Inkongruente Deckung

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,

2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder

3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, dass sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger die Kenntnis

von  
Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen.  
Gegenüber einer Person, die dem Schuldner  
zur Zeit  
der Handlung nahe stand (§ 138), wird vermutet, dass sie die Benachteiligung der  
Insolvenzgläubiger kannte.

§ 132.  
Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

(1)  
Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger  
unmittelbar benachteiligt,

1. wenn es  
in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
vorgenommen worden ist,  
wenn zur  
Zeit des Rechtsgeschäfts der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der andere  
Teil zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder

2. wenn es  
nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der andere Teil zur  
Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

(2) Einem  
Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, steht eine  
andere Rechtshandlung des  
Schuldners  
gleich, durch die der Schuldner ein Recht verliert oder nicht mehr geltend  
machen kann oder durch die ein vermögensrechtlicher Anspruch  
gegen ihn erhalten oder durchsetzbar wird.

(3) § 130  
Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 133.  
Vorsätzliche Benachteiligung

(1)  
Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren  
vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach  
diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen  
hat, wenn der andere Teil  
zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird  
vermutet, wenn der andere Teil wusste,  
dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die  
Gläubiger benachteiligte.

(2)  
Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

§ 134.  
Unentgeltliche Leistung

(1)  
Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

§ 135.  
Kapitalersetzende Darlehen

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung

1.  
Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist;

2.  
Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

Insolvenzordnung (Stand Dezember 2004) 28

§ 136.  
Stille Gesellschaft

(1)

Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, durch die einem stillen Gesellschafter die Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil an dem entstandenen Verlust ganz oder teilweise erlassen wird, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts oder nach diesem Antrag getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Vereinbarung die stille Gesellschaft aufgelöst worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn ein Eröffnungsgrund erst nach der Vereinbarung eingetreten ist.